

Forum

Ehegüterrecht in Europa

Der Code civil in Frankreich

Anna Bellavitis

Um die Folgen des *Code civil's* für die Rechtssituation von Frauen darstellen zu können, ist es nötig in drei Schritten vorzugehen: Zunächst ist von der Fragmentierung des Rechts im *Ancien Régime* auszugehen, dann sind die Erneuerungen der revolutionären Epoche und schließlich der *Code Napoléon* selbst zu untersuchen, der den ersten Versuch darstellt die verschiedenen juristischen Traditionen, die es in Frankreich gab, zu vereinheitlichen.¹

Rechtsverschiedenheiten im Ancien Régime

Eine erste große Unterscheidung ist zwischen den Gebieten des Gewohnheitsrechts (im Norden und Zentrum Frankreichs) und jenen, die vom römischen Recht beeinflusst waren (im Süden) zu treffen, die allerdings nach dem „Grand Coutumier royal“ des 16. Jahrhunderts nicht mehr als eine Unterscheidung zwischen geschriebenem (römischen) Recht und „Gewohnheit“ zu verstehen ist: Beide Rechtstypen beruhten auf niedergeschriebenem Recht. Emanuel Le Roy Ladurie² hat nicht zwischen zwei, sondern drei Rechtszonen unterschieden: Jener im Westen Frankreichs (Normandie, Bretagne, Maine, Anjou, Poitou), die auf Gleichheit und „Lignage“, familiärer Abstammung beruhte und die durch die gleiche Teilung des Erbes unter den Kindern und der Gütertrennung zwischen den Ehegatten gekennzeichnet war. Zweitens jener des „Précipiteur“ – das dem Recht

1 Es wurde ausschließlich französisch- und italienischsprachige Literatur herangezogen. Vgl. Louis Assier-Andrieu, L'unité théorique de la coutume et du Code: quelques remarques, in: Irène Thiéry u. Christian Biet, *La famille, La loi, l'État, de la Révolution au Code civil*, Paris 1989, 248–254; Joseph Goy, *Le paradoxe de la codification, uniformité législative et diversité du monde rural*, in: ebd., 255–260; Jean Bart, *Il sera fait un code de lois civiles communes à tout le royaume*, in: ebd., 261–273.

2 Vgl. Emanuel Le Roy Ladurie, *Système de la coutume: structures familiales et coutumes d'héritage en France au XVI^e siècle*, in: *Annales E.S.C.*, 4–5 (1972).

des Ältesten entsprach³ – im Süden des Landes, nach der die Eltern den Erben auswählen konnten und wo das Dotalrecht des römischen Rechts herrschte; und schließlich der auf gleichen Rechten beruhenden „Zentrums“-Zonen, wo Söhnen und Töchtern die Entscheidung zwischen dem Erhalt einer Mitgift bei der Eheschließung oder eines Erbes bei Eintritt der Nachfolge freigestellt wurde; eine bereits erhaltene Mitgift musste in letzterem Fall zurückgestellt werden.⁴ Zwischen den Ehepartnern gab es Gütergemeinschaft. In der Praxis waren die Rechte der Frauen jedoch viel geringer als jene der Männer, denn der Ehemann war der absolute Herr und kontrollierte die mobilen Güter seiner Frau, auch wenn sie nicht in der vertraglich festgelegten Gütergemeinschaft angeführt waren, wie auch ihre Immobilien, die jedoch im Besitz der Ehefrau verblieben.

Im Dotalregime ist die Ehefrau Besitzerin ihrer Mitgift, über diese verfügen kann jedoch nur der Ehemann. Der Einfluss des Gewohnheitsrechts des übrigen Frankreichs machte sich jedoch insofern bemerkbar als die Ehemänner auch als einzige über die Parafernalgüter der Ehefrauen verfügen konnten und im Falle ihres Verkaufs das ehemännliche Einverständnis eingeholt werden musste. Auch beim Nachfolgerecht hat die Rechtsgleichheit in der Praxis zur Ungleichheit geführt, wie dies im Raum des Gewohnheitsrechts der Fall war. Hier wurden verheiratete und mit Mitgift ausgestattete Frauen nur äußerst selten in der Nachfolge berücksichtigt. Und in der Normandie kennt das Prinzip der Rechtsgleichheit zwischen den Kindern zahlreiche Ausnahmen zuungunsten der unverheirateten Töchter.⁵ In den Regionen, in denen das römische Recht überwog, behielten Söhne und Töchter hingegen gleiche Rechte in der väterlichen Erbfolge.⁶ Unter den Juristen, die den neuen napoleonischen Code redigierten, waren alle drei Rechtstraditionen vertreten, aber es überwogen, nach langen Debatten und nach langem Zögern, die Rechtstraditionen des Zentrums mit Paris und Orléans, die „normales“ Recht in ganz Frankreich wurden.⁷

Die französische Revolution und die Familie

Die Revolution hat das Problem der Familienrechtsreform vor allem von einem Problem her angegangen: der Unauflöslichkeit der Ehe, die ein zentrales Thema der aufgeklärten Diskussion am Ende des 18. Jahrhunderts war. Die Ehescheidung ist das erste konkrete Ergebnis der Anwendung der Revolutions-Prinzipien Freiheit, Gleichheit und der Laizität.⁸ Nach der Veröffentlichung der Verfassung von 1791, in der betont wurde, dass „das Ge-

3 Vgl. auch Ladurie, *système*, wie Anm. 2.

4 Vgl. André Burguière u. François Lebrun, *Les cent et une familles de l'Europe*, in: André Burguière u.a., *Histoire de la famille*, 3, Paris 1989, 21–123, 78f.

5 Vgl. Jacqueline Musset, *Le régime des biens entre époux en droit normand, du XVI^e siècle à la Révolution*, Caen 1997.

6 Vgl. Jean Portemer, *Le statut de la femme en France depuis la réformation des coutumes jusqu'à la rédaction du Code civil*, in: *Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions*, vol. XII/2, Bruxelles 1962, 447–497, 457f.

7 Vgl. Romuald Szramkiewicz, *Histoire du droit français de la famille*, Paris 1995, 93.

8 Vgl. Dominique Dessertine, *Le divorce sous la Révolution: audace ou nécessité*, Lyon 1981; Francis Ron-

setz die Ehe ausschliesslich als bürgerlichen Vertrag betrachtet“ und der laizistische bürgerliche Staat gegründet wurde, vermehrten sich die Petitionen – vor allem von Frauenorganisationen – die die Legalisierung der Ehescheidung forderten. Das Dekret vom 22. September 1792 führte die Zivilehe und die Ehescheidung ein, die auch auf Antrag nur eines Partners erfolgen konnte. In den zwölf Jahren, in denen das revolutionäre Recht in Kraft war (das heißt bis zur Einführung des *Code civil's* 1804), kamen 65% der Scheidungsanträge von Frauen.⁹ Wenn man auch sagen kann, dass im Scheidungsrecht die Gleichheit der Ehepartner voll gegeben war, so lässt sich dasselbe nicht über die Folgen sagen: Die Frau ging all ihrer Rechte und Vorteile, die sich aus der Gütergemeinschaft ergaben, verlustig, wenn der Ehemann die Scheidung aus Gründen wie „Demenz, Geisteskrankheit, Furor“ erreicht hatte, während dies für den umgekehrten Fall nicht galt.¹⁰

Andere Fragen, mit denen sich die revolutionäre Gesetzgebung auseinandersetzte, waren die Einführung der Adoption, die Aufhebung der Unterschiede zwischen legitimen und illegitimen Kindern und einem neuen Regime der Rechtsgleichheit in der Erbfolge. Nach dem Gesetz von 17. Jänner 1794 stellten die Familiengüter ein Ganzes dar, das in gleichen Teilen zwischen Söhnen und Töchtern verteilt werden musste; allerdings gab es noch die Möglichkeit über einen kleinen Teil frei zu verfügen (über ein Zehntel im Falle des Vorhandenseins von Kindern und über ein Sechstel, wenn ausschließlich Brüder und Schwestern vorhanden waren).¹¹ Das Ehescheidungsgesetz und die Erbfolgeregelung können als Gewinn für die Frauen bezeichnet werden; noch wichtiger ist, im Bereich des Strafrechts, die Aufhebung des Verbrechens des Ehebruchs, der für Frauen zuvor viel härtere Strafen vorsah als für Männer.¹²

Allerdings wurden die Beziehungen innerhalb der Familie, insbesondere jene zwischen dem Ehepaar, von der revolutionären Gesetzgebung nicht verändert.¹³ Die beiden ersten Entwürfe des *Code civil's*, die von Cambacérés 1793 und 1794 redigiert wurden, sahen neben der Aufhebung des Dotalregimes eine Gütergemeinschaft vor, die vom Paar gemeinsam verwaltet wurde. Beide Vorschläge wurden abgelehnt, was Cambacérés 1796 veranlasste einen Schritt zurück zu machen und in seinem dritten Entwurf an das „Natrecht“ zu appellieren. Und der vierte, 1799 von Jacqueminot präsentierte Entwurf, hat Ehefrauen entschieden und nachdrücklich jede juristische Autonomie untersagt. Auch bei

sin, Indissolubilité du l'institution du divorce au cours de la période révolutionnaire, in: Thiéry/Biet, famille wie Anm. 1, 335–339.

9 Vgl. Szramkiewicz, histoire, wie Anm. 7, 80; Elisabeth Philipp, Le divorce à Paris sous la Révolution. Les effets de la loi à travers les plaintes déposées auprès des commissaires de police et auprès des sections entre 1790 et 1793, in: Thiéry/Biet, famille, wie Anm. 1, 335–339.

10 Vgl. Portemer, statut, wie Anm. 6, 483.

11 Vgl. Jacques Pומרède, La législation successorale de la Révolution entre l'idéologie et la pratique, in: Thiéry/Biet, famille, wie Anm. 1, 167–182.

12 Vgl. Portemer, statut, wie Anm. 6, 457f.

13 Vgl. Pierre Murat, La puissance paternelle et la Révolution française: essai de régénération de l'autorité des pères, in: Thiéry/Biet, famille, wie Anm. 1, 390–411; Jacques Mulliez, Pater is est ... La source juridique de la puissance paternelle du droit révolutionnaire au Code civil, in: ebd., 412–431; Michèle Bordeaux, Le maître et l'infidèle. Des relations personnelles entre mari et femme de l'ancien droit au Code civil, in: ebd., 432–446 und auch Jean Delumeau u. Daniel Roche Hg., Histoire des pères et de la paternité, Paris 2000, darin bes. Jacques Mulliez, La volonté d'un homme, 289–327.

der Autorität über die Minderjährigen zählte der Vater vor der Mutter, der Ehemann vor der Ehefrau. Bei der Heirat eines minderjährigen Sohnes erachtete das Dekret vom September 1792 den väterlichen Konsens als ausreichend, während der dritte Entwurf von Cambacérés und dann jener von Jacqueminot, Frauen von der Vormundschaft ausschlossen – mit Ausnahme der Mutter und der Großmutter; im Falle des Vorhandenseins von männlichen Verwandten desselben Verwandtschaftsgrades, wurden diese aber bevorzugt.¹⁴

In einigen Aspekten also spiegelte die revolutionäre Familiengesetzgebung Reformelemente aus dem aufgeklärten Diskurs wider¹⁵ und hatte auch konkrete Vorschläge der feministischen Bewegung der Zeit aufgegriffen. Im Bereich der politischen Rechte, wurden diese Forderungen komplett ignoriert und ihnen auch vehement widersprochen.¹⁶

Der Code Civil von 1804

Der im Jahr 1804 erlassene *Code Civil* umfasst drei Bücher, welche das Personenrecht, das Sachenrecht und die verschiedenen Arten des Eigentumsrechts behandeln. Das Familienrecht findet sich verstreut sowohl im ersten (Zivilstand, Ehe, Scheidung, Kindschaftsrecht, Vormundschaft etc.) als auch im dritten Buch (Erbrecht, Schenkungen und Testamente, Eheverträge etc.). Der neue Kodex war nicht „Ausdruck des Volkswillens, wie es die Gesetze der Revolution sein konnten“, sondern das Ergebnis eines Diskussionsprozesses auf höchster Ebene, dem gegenüber sich „die Repräsentanten des Volkes zu beugen hatten“.¹⁷ Bei den sogenannten „Vätern des Code Civil“ – Tronchet, Portalis, Bigot de Préameneu und Maleville – handelte es sich um vier katholische Juristen, die noch im *Ancien Régime*, aber auch zur Zeit der Revolution politische und gerichtliche Funktionen inne hatten, und die sich unbeschadet bis zum napoleonischen Konsolat halten können. Aus verschiedenen Regionen stammend, verkörperten sie die unterschiedlichen französischen Rechtstraditionen, zwischen denen ein neuer Kompromiss gefunden werden musste. Auch Cambacérés, Treillard und Siméon waren bei der Ausarbeitung des Code beteiligt, sie vor allem hatten großen Einfluss auf die Haltung von Napoleon selbst. Vieles ist über den tiefsitzenden Antifeminismus des Ersten Konsuls geschrieben worden, über den Einfluss seiner „meridionalen“ Herkunft und seiner ehelichen Probleme für das Zustandekommen eines Staatsgesetzes: „Er dachte an nichts anderes als sich selbst und an seine dynastischen Ambitionen; es ist eine Schande, daß das Schicksal der Institutionen eines Landes so eng mit den Erfahrungen eines von seiner un-

14 Vgl. Portemer, statut, wie Anm. 6, 490–492.

15 Vgl. André Burguière La famille et l'État. Débats et attentes de la société française à la veille de la Révolution, in: Thiéry/Biet, famille, wie Anm. 1, 147–156.

16 Die Literatur zu diesem Thema ist unermesslich, vgl. dazu beispielsweise Christine Faure, La démocratie sans les femmes. Essai sur le libéralisme en France, Paris 1985; Dominique Godineau, Citoyennes tricoiteuses. Les femmes du peuple à Paris pendant la Révolution française, Aix-en-Provence 1988; Geneviève Fraisse, Muse de la Raison. Démocratie et exclusion des femmes en France, Paris 1995 (1989); Gabriella Bonacchi u. Angela Groppi, Il dilemma della cittadinanza. Diritti e doveri delle donne, Bari 1993; Joan Scott, La citoyenne paradoxale. Les féministes françaises et les droits de l'homme, Paris 1998 (1996);

17 Szramkiewicz, histoire, wie Anm. 7, Kap. 5 „Le Code civil napoléonien“, 91–115, 92.

fruchtbaren Frau betrogenen Ehemannes abhängt.“¹⁸ Selbstverständlich lagen die Dinge in Wahrheit nicht so einfach – letztlich verschärften sich unter Napoleon nur jene reaktionären Tendenzen, die sich schon während des Direktoriums gezeigt hatten und sie waren ganz offensichtlich Ausdruck einer weitverbreiteten Mentalität.

Der neue Kodex gründete sich zwar auf einige wesentliche Grundprinzipien der Revolution¹⁹, die nicht in Frage gestellt wurden – wie etwa die Laizität (Zivilehe und Scheidung blieben erhalten: war letztere vielleicht ein besonderes Anliegen des Ersten Konsuls?), die Individualität (im Sinne der Opposition gegen die traditionellen Rechte des „Lignaggio“, das heißt Abstammung beziehungsweise Sippe) –, aber es betonte in aller Deutlichkeit autoritäre Aspekte (in der Beziehung zwischen Mann und Frau, in der Rolle des Vaters gegenüber den Kindern) und unterschied sich, was die Rechte der Frauen betrifft, grundlegend von den revolutionären Errungenschaften, wie beispielsweise in Fragen der unehelichen Kinder oder des Ehebruchs.²⁰

Die Ehe blieb also „laizistisch“, sie war ein „ziviler“ Vertrag. Dennoch war für die Eheschließung die Einwilligung der Eltern erforderlich – bis zum Alter von 25 Jahren für Männer und bis 21 Jahre für Frauen. Waren die Eltern unterschiedlicher Meinung, gab die Ansicht des Vaters den Ausschlag. Die Scheidung wurde ebenfalls beibehalten, doch das Verfahren wurde schwieriger und mühsamer, weswegen das Scheidungsrecht im Kaiserreich auch äußerst selten in Anspruch genommen wurde. Der Code unterschied zwischen natürlichen und unehelichen Kindern („adulterini“ beziehungsweise „incestuosi“ – Kindern aus Ehebruch beziehungsweise Blutschande) von denen nur erstere das Recht auf einklagbare Kindschaft hatten und als Erben anerkannt werden konnten. Der wesentlichste Unterschied, der eine massive Verschlechterung der rechtlichen Situation von Frauen, selbst gegenüber der Lage im *Ancien Régime* bedeutete, lag darin, dass die Mutterschaft zwar ausgeforscht und eingeklagt werden konnte, nicht aber die Vaterschaft – ein Rechtsgrundsatz, der dazu diente, „einen jungen Mann vor den Forderungen seiner Geliebten zu schützen“. ²¹ Die „väterliche Gewalt“, ein Ausdruck, der von der revolutionären Gesetzgebung abgeschafft worden war, erschien im Code von 1804 wieder; diese verlieh dem Vater auch explizit die entscheidende Autoritätsmacht gegenüber seiner Ehefrau (art. 213: „Der Ehemann ist verpflichtet, seine Ehefrau zu schützen, die Ehefrau schuldet dem Ehemann Gehorsam“) und den Kindern. Dem Vater stand auch das Recht zu, die Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit zu strafen. Darüber hinaus verschärfte das neue Recht die Strafen für Vaternord²². Die Regelungen hinsichtlich des Ehebruchs waren, wie im *Ancien Régime*, für Männer und Frauen verschieden: Der Ehemann galt nur dann als schuldig, wenn er unter dem ehelichen Dach eine Konkubine hielt, und seine Strafe bestand in einer schlichten Entschädigung. Die Ehefrau hingegen, deren Ehebruch „sehr viel gefährlicher“ war, weil dadurch möglicherweise „das Kind eines Fremden in die

18 Jean Carbonnier, zit. nach Szramkiewicz, *histoire*, wie Anm. 7, 92.

19 Zur „Genealogie“ der neuen Kodifikation vgl. André-Jean Arnaud, *La référence à l'école du droit naturel moderne: les lectures des auteurs du Code civil français*, in: Thiéry/Biet, *famille*, wie Anm. 1, 3–10.

20 Über die „Genealogie“ der neuen Kodifikation vgl. Szramkiewicz, *histoire*, wie Anm. 7, 95–100.

21 Szramkiewicz, *histoire*, wie Anm. 7, 100.

22 Szramkiewicz, *histoire*, wie Anm. 7, 97–99, 107.

Familie eingeführt werde“, konnte in eine Besserungsanstalt eingewiesen werden, selbst wenn sie „die Tat“ nur ein einziges Mal „begangen“ haben sollte.²³ Patrimoniale Vermögensfragen nahmen im *Code Civil* ebenfalls breiten Raum ein. Hinsichtlich der Nachfolge herrschte der durch die Revolution eingeführte Gleichheitsgrundsatz vor, aber es gab nun mehr Freiheit in den testamentarischen Regelungen. Auch wurden die Rechte der Kinder gegenüber jenen der übrigen Verwandtschaft gestärkt.

Die größten Veränderungen betrafen hingegen die vermögensrechtlichen Bestimmungen zwischen Eheleuten, ein Bereich, in welchem die revolutionären Regelungen – angesichts der Verschiedenheit der Rechte und Gewohnheiten im *Ancien Régime* – zu keinen bleibend neuen Lösungen gefunden hatten. Der *Code Civil* führte demgegenüber in dieser Frage eine traditionale Rechtsform wieder ein: die der ehelichen Gütergemeinschaft, die – entsprechend dem zentralfranzösischen Gewohnheitsrecht – man nur durch einen Vertrag vor der Eheschließung außer Kraft setzen konnte. Die Gemeinschaft von „Mobilier und Zugewinn“ (*meubles et acquets*) sah drei verschiedene Arten von Vermögen vor: das Vermögen der jeweiligen Ehepartner (Immobilien und Erbfolge) und das gemeinsame Vermögen. Alle drei wurden vom Ehemann verwaltet, ebenso das Eigentum der Frau. Im Falle eines beabsichtigten Verkaufs musste die Ehefrau allerdings befragt werden. Wenn die Eheleute hingegen auf dem Vertragswege Gütertrennung vereinbarten, blieb das Vermögen (das ererbte ebenso wie das während der Ehe erworbene) im jeweiligen Eigentum des betreffenden Ehepartners: Zudem verwalteten beide unabhängig voneinander – zumindest in der Theorie – ihr eigenes Vermögen. De facto freilich gab im Normalfall die Ehefrau die Verwaltung ihres Vermögens an den Ehemann ab. Man konnte auch ein Mitgiftsystem wählen, in welchem die Frau Eigentümerin ihrer Paraphernalgüter blieb und diese auch selbst verwaltete, während sie ihre Mitgift der Verwaltung ihres Mannes überantwortete.²⁴ In Südfrankreich wurde de facto bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein am System der Mitgift festgehalten: In Aix-en-Provence beispielsweise kamen vor der Revolution 46 Prozent der Eheschließungen auf der Grundlage der Mitgift zustande, im Jahr 1810 waren es 50 Prozent, im Jahr 1855 immerhin noch 30 Prozent aller Ehen. In einem industrialisierten und rohstoffreichen Gebiet wie dem Becken von Fauveau/Gardanne nicht weit von Aix wurden in den Jahren 1785 und 1810 50 Prozent der Eheschließungen auf der Grundlage von vorangegangenen Mitgiftverträgen vollzogen, im Jahre 1850 war dieser Prozentsatz sogar noch höher und erreichte 58 Prozent.²⁵ Als Ergebnis eines „realistischen Kompromisses zwischen dem Gewohnheitsrecht des *Ancien Régime* und der utopischen Gesetzgebung der Französischen Revolution“ wurde der *Code Civil* im Jahr 1804 in einen ideologisch und politisch völlig veränderten und erneuerten gesellschaftlichen Kontext hinein erlassen, zu dessen Grundlagen er tatsächlich und eigentlich im Widerspruch stand: Das hierarchische und autoritäre Familienmodell, welches der Code aus der hierarchischen und autoritären Gesellschaft des *Ancien Régime* übernommen hatte, widersprach den Gleichheitsprinzipien und den indi-

23 Vgl. Szramkiewicz, *histoire*, wie Anm. 7, 99–100.

24 Szramkiewicz, *histoire*, wie Anm. 7, 108–113.

25 Vgl. Nicole Arnaud-Duc, *Le droit et les comportements, la genèse du titre V du livre III du Code civil: les régimes matrimoniaux*, in: Thiéry/Biet, *famille*, wie Anm. 1, 183–194.

viduellen Rechtsgrundsätzen der neuen bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts; die rechtliche und politische Entmachtung der Frau, die innerhalb eines Rechtssystems von Ungleichheit und Partikularrechten „normal“ gewesen sein mochte, wandelte sich nun, innerhalb der neuen bürgerlichen Gesellschaft, zum „Paradigma des Ausschlusses“.²⁶

Aus dem Italienischen von Brigitte Mazohl-Wallnig und Edith Saurer

26 Vgl. Roger Rotmann, Postface, in: Thiéry/Biét, famille, wie Anm. 1, 515–516. Zur Rechtsstellung der Frauen im Frankreich des 19. Jahrhunderts vgl. u.a. Nicole Arnaud-Duc, Le contraddizioni del diritto“, in: Georges Duby u. Michelle Perrot Hg., Storia delle donne, L'Ottocento (gemeinsam mit Geneviève Fraisse und Michelle Perrot), Bari 1991, 51–88.